



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82334
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1187-1/11

Wien, 24. November 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMUKK-637/0150-III/2011

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zum Schulorganisationsgesetz

Ad § 7a

Die Möglichkeit, Modellversuche auf der Sekundarstufe I der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule einzurichten, wird begrüßt, konsequenterweise sollte aber auch in diesem Bereich die Neue Mittelschule als Regelschule eingeführt werden.

Für den Fall, dass Modellversuche aber auch weiterhin vorgesehen werden, sollte die Entscheidung über die diesbezügliche Antragstellung nicht dem Schulgemeinschaftsausschuss, sondern dem jeweiligen Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat für Wien obliegen, wobei die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der ersten Klassen, etwa im Zuge der Anmeldung, zu hören wären. Die in § 64 Abs. 2 Z 1 lit p des Schulunterrichtsgesetzes geplante Erweiterung der Kompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses wäre diesfalls entbehrlich.

Die Begrenzung der Anzahl an Klassen, an denen Modellversuche durchgeführt werden können, auf 10 % der Anzahl der Klassen an Unterstufen von allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgebiet ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu gering. Der Entfall bzw. zumindest eine Erhöhung dieser Begrenzung ist jedenfalls erforderlich.

Ad § 21b

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit für alle SchülerInnen sollte auch für die Neue Mittelschule der Lehrplan der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen herangezogen und unter den Gesichtspunkten von Differenzierung und Individualisierung weiterentwickelt werden.

Ad § 21d Abs. 2

Der zweite Satz des Abs. 2, wonach jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat, sollte um die Formulierung „ausgenommen Mehrstufenklassen“ ergänzt werden.

Ad § 130a Abs. 2

Für bereits nach der bisherigen Rechtslage genehmigte Modellpläne - so auch für die Wiener Mittelschule - würde diese Regelung bedeuten, dass viele in den Modellplänen enthaltene Elemente nicht mehr verwirklicht werden können. So wäre insbesondere der Lehrplan der Neuen Mittelschule und nicht jener der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen anzuwenden. Da es erforderlich ist, dass Eltern und SchülerInnen auf die Gewährleistung eines bereits eingeschlagenen Bildungsweges vertrauen können, ist diese Bestimmung abzulehnen und wäre eine Regelung, wonach laufende Modellversuche nach den bereits genehmigten Modellplänen fertig zu führen sind, unbedingt erforderlich.

Zum SchulunterrichtsgesetzAd §§ 12 Abs. 6a, 19 Abs. 2, 20 Abs. 6b und 22 Abs. 2 lit d

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Antragsrechte des Schülers sollten dahingehend ergänzt werden, dass auch ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Abschließend darf bemerkt werden, dass in den Erläuterungen unter dem Punkt „Kosten“ festgehalten werden sollte, dass pro Woche 6 zusätzliche Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Jürgen Fischer
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 - A 2171/11)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen